

Hygiene

Gemeinschaftseinrichtungen, wie Schulen und sonstige Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von hygienischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb der Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten zu sichern.

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz müssen Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, in Hygieneplänen die in der Schule anzuwendenden Verfahren zur Infektionshygiene festlegen.

Reinigung und Desinfektion

Allgemeines

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Dies trifft unter anderem zu bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl oder Urin sowie mit Blut.

Desinfektionsmittel sind nach ihrem Anwendungsgebiet aus der Liste des Verbunds angewandter Hygiene (VAH-Liste) mit der vom Hersteller angegebenen Konzentration und Einwirkzeit auszuwählen. Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden. Dies ist nicht Gegenstand dieser Ausführungen.

Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem warmen und kalten Wasser, Spendern für Flüssigseife und für Einmalhandtücher sowie Abfallbehälter für gebrauchte Einmalhandtücher.

Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist nicht zulässig.

Händewaschen ist von Lehrkräften und Schülern mindestens bei folgenden Anlässen durchzuführen:

- nach jeder Verschmutzung
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt
- nach Reinigungsarbeiten

Händedesinfektion ist für Lehrkräfte und Schüler erforderlich:

- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl oder Urin; wenn Einmalhandschuhe getragen werden, nach Ablegen der Einmalhandschuhe
- nach Kontakt mit sonstigem potenziell infektiösen Material

Behandlung von Flächen und Gegenständen

Für die unterschiedlichen Bereiche der Schule ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen, der Folgendes beinhaltet:

- Konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion der Räume und des Inventars sowie von Gegenständen (Vorgehensweise, Rhythmus, Mittel, Konzentration, Mischverhältnis, Aufbereitung der Reinigungsutensilien, Benennung der Verantwortlichen)
- Aussagen zur Überwachung / Eigenkontrolle – besonders auch bei Vergabe der Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen
- Vertragliche Regelungen mit Fremdfirmen.

Lebensmittelhygiene

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Schulen müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften sind einzuhalten.



Quelle: haccp-hygienemanagement.de